

# Satzung

der

## **VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mit beschränkter Haftung**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken  
mit beschränkter Haftung.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.  
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für Rechnung der von der Gesellschaft vertretenen Berechtigten i.S.d. § 6 VGG sowie die Verteilung der für diese vereinnahmten Beträge an die Berechtigten.  
(2) Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00 (in Worten: sechszwanzigtausend)  
(2) Davon haben übernommen:

Der Verband der Filmverleiher e. V., Berlin	EUR 13.000,00
Der Verband Deutscher Filmproduzenten e.V., München	EUR 13.000,00

Der Verband der Filmverleiher e.V. und der Verband Deutscher Filmproduzenten e.V. werden nachstehend „Gründungsgesellschafter“ genannt.

- (3) Das Stammkapital der Gesellschaft ist durch entsprechenden Beschluss der Gesellschafter um bis zu EUR 13.000,00 („Neukapital“) zu erhöhen, um auf deren schriftlichen Antrag hin Berechtigte i.S.d. nachstehendem § 4 und Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, als weitere Gesellschafter („Neugesellschafter“) aufzunehmen.
- (4) Alle Berechtigten i.S.d. § 4 können nach Maßgabe nachstehender Absätze 5 und 7 aus dem Neukapital jeweils Geschäftsanteile in Höhe von jeweils EUR 50,00 zeichnen. Haben sie in dem vorausgehenden Dreijahreszeitraum von der Gesellschaft Ausschüttungen in Höhe mindestens des Doppelten des in Abs. 7 lit. a) genannten Betrages erhalten, so können sie zwei Geschäftsanteile in Höhe von je EUR 50,00 zeichnen. Haben sie in dem Dreijahreszeitraum das Dreifache oder Mehr des in Abs. 7 lit. a) genannten Betrages erhalten, so können sie jeweils drei Geschäftsanteile in Höhe von EUR 50,00 zeichnen. Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, können nach Maßgabe nachstehender Absätze 6 und 7 aus dem Neukapital jeweils Geschäftsanteile in Höhe von EUR 500,00 zeichnen.
- (5) Übersteigt die Zahl der Berechtigten i.S.d. § 4 die als Neukapital noch zur Zeichnung zur Verfügung stehenden Geschäftsanteile, so sind vorrangig die Berechtigten zur Zeichnung von Neukapital zuzulassen, die die größte Zahl von Filmen zur Wahrnehmung durch die VGF angemeldet haben. Liegen weitere Anträge von Berechtigten i.S.d. § 4 zur Aufnahme als Neugesellschafter vor, so entscheiden die Gesellschafter über eine weitere Erhöhung des Gesellschaftskapitals und die Höhe der von weiteren Berechtigten zu zeichnenden Geschäftsanteile unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 VGG.
- (6) Liegen Anträge von Einrichtungen, die i.S.v. Abs. 7 lit. b) Rechtsinhaber vertreten, auf Zeichnung von Neukapital vor, die dazu führen würden, dass mehr als insgesamt sechs entsprechende Einrichtungen Neugesellschafter (ohne die Gründungsgesellschafter) würden, so ist/sind dann bis zum Erreichen von insgesamt sechs Neugesellschaftern i.S.v. Abs. 7 lit. b) die Einrichtungen als Neugesellschafter aufzunehmen, die Berechtigte vertreten, die insgesamt die größte Zahl von Filmen zur Wahrnehmung durch die VGF angemeldet haben. Sind bereits sechs Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, Neugesellschafter geworden, so können weitere Anträge von solchen Einrichtungen auf Zeichnung zusätzlichen Neukapitals abgelehnt werden.
- (7) Voraussetzung für die Aufnahme als Neugesellschafter ist, dass
  - a) der Berechtigte über einen Zeitraum von drei vollen Kalenderjahren durchgehend einen Wahrnehmungsvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen hatte und in diesem

Dreijahreszeitraum von der Gesellschaft Ausschüttungen in Höhe von mindestens EUR 25.000,00 erhalten hat, bzw.

- b) die Einrichtung mindestens zehn Rechtsinhaber i.S.d. § 5 VGG vertritt, die über einen Zeitraum von drei Jahren ununterbrochen einen Wahrnehmungsvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen hatten, und die von der Einrichtung vertretenen Rechtsinhaber in diesem Dreijahreszeitraum von der Gesellschaft Ausschüttungen in Höhe von mindestens EUR 150.000,00 erhalten haben. Ein Rechtsinhaber kann i.S. dieser Vorschrift auch dann von einer Einrichtung vertreten werden, wenn er selbst mit der Gesellschaft einen Berechtigungsvertrag abgeschlossen hat.
- (8) Der Beitritt der Neugesellschafter erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Das Aufgeld beträgt das Zehnfache des Nominalbetrags der übernommenen Anteile. Das für den gezeichneten Anteil bezahlte Entgelt ist in Höhe des Nominalbetrags als gezeichnetes Kapital zu buchen. Geleistete Aufgelder sind den zur Ausschüttung an die Berechtigten dienenden Mitteln zuzuführen. Die Kosten des notariellen Vollzugs und der Handelsregisteranmeldung tragen die jeweiligen Neugesellschafter anteilig in der Höhe der jeweils von ihnen gezeichneten Anteile.
- (9) Kündigt ein Neugesellschafter gem. Abs. 7 lit. a) seinen Berechtigungsvertrag, so hat er der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft benannten Dritten seinen Geschäftsanteil zum Erwerb zum Nominalwert des entsprechenden Geschäftsanteils anzubieten. Die Gesellschaft bzw. der von ihr benannte Dritte kann dieses Angebot bis zum Ablauf von einem Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung des Berechtigungsvertrags annehmen. Wird dieses Angebot angenommen, so hat der Neugesellschafter den Verkauf und die Übertragung des Geschäftsanteils notariell zu beurkunden. Das gilt entsprechend für Neugesellschafter gem. Abs. 7 lit. b), sobald die von ihnen vertretenen Rechtsinhaber in dem vorausgehenden Dreijahreszeitraum weniger als EUR 30.000,00 als Ausschüttungen von der Gesellschaft erhalten haben.
- (10) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der vorgeschlagene Erwerber des Anteils die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 7 erfüllt. Bei der entsprechenden Beschlussfassung ist auch der Gesellschafter stimmberechtigt, dessen Geschäftsanteile betroffen sind. Eine Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

#### **§ 4 Berechtigte**

- (1) Berechtigter im Sinne dieser Satzung ist jeder Rechtsinhaber i.S.d. § 5 VGG, der auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage (durch Abschluss eines

Wahrnehmungsvertrages gem. § 7) in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zu der Gesellschaft steht.

- (2) Die Gesellschaft erteilt allen Berechtigten, an die sie in einem Geschäftsjahr Einnahmen aus den von ihr wahrgenommenen Rechten verteilt hat, spätestens zwölf Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs die in § 54 VGG vorgesehenen Informationen.

## **§ 5**

### **Mitglieder**

- (1) Die Gründungsgesellschafter sind als Einrichtungen i.S.d. § 3 Abs. 7 lit. b) geborene Mitglieder der Gesellschaft.
- (2) Neugesellschafter werden mit Zeichnung der von ihnen übernommenen Anteile und Eintragung der entsprechenden Kapitalerhöhung Mitglieder der Gesellschaft.
- (3) Berechtigte die keine Mitglieder sind, haben die Befugnisse gemäß § 12 dieser Satzung.

## **§ 6**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederhauptversammlung, § 10
- b) den Aufsichtsrat, § 14
- c) die Geschäftsführung, § 9

## **§ 7**

### **Wahrnehmungsvertrag**

- (1) Die Gesellschaft schließt mit allen Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (i.S.d. § 94 UrhG) einen Wahrnehmungsvertrag. Dies gilt insbesondere für Filmhersteller, Fernsehproduzenten, Videoprogrammhersteller, sonstige Hersteller audio-visueller Produktionen und Inhaber von Leistungsschutzrechten an Synchron- und sonstigen Bearbeitungsfassungen sowie alle Inhaber von Urheberrechten an Filmwerken.
- (2) Die von der Gesellschaft für die von ihr vertretenen Berechtigten wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche ergeben sich aus dem von der Gesellschaft aufgestellten

Wahrnehmungsvertrag, der die Wahrnehmungsbedingungen beinhaltet. Er wird von der Mitgliederhauptversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung beschlossen.

- (3) Der Berechtigte kann Art und Umfang der von der Gesellschaft nach dem Wahrnehmungsvertrag wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche nach seiner Wahl einschränken. Die Zustimmung der Berechtigten zur Wahrnehmung der einzelnen Rechte durch die Gesellschaft wird von der Gesellschaft dokumentiert.
- (4) Der Wahrnehmungsvertrag kann die Bedingungen festlegen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran ansonsten der Gesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat.
- (5) Für die Beendigung des Wahrnehmungsvertrages und den Entzug von Rechten gilt § 12 VGG.

## **§ 8**

### **Verteilungspläne, Verwendung der Einnahmen**

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt die Verteilungspläne für die von der Gesellschaft für die einzelnen von ihr wahrgenommenen Rechte vereinnahmten Erlöse.
- (2) Im Verteilungsplan sind die Fristen vorzusehen, binnen derer die Einnahmen aus den Rechten verteilt werden.
- (3) Die Verteilungspläne haben folgende Grundsätze zu beachten:
  - a) Soweit mit angemessenem Aufwand feststellbar, hat jeder Berechtigte den auf die die Benutzung seines Werkes entfallenden Anteil an den zu verteilenden Beträgen zu erhalten;
  - b) Soweit der individuelle Anteil der Nutzung nicht mit angemessenen Mitteln feststellbar ist, sind allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung aufzustellen;
  - c) Die Mitgliederhauptversammlung kann im Verteilungsplan bestimmen, dass eine unterschiedliche Bewertung verschiedener Kategorien der von der Gesellschaft vertretenen audio-visuellen Werke erfolgt. Dabei sollen u.a. folgenden Kriterien Herkunftsland, Genre, Produktionsjahr Berücksichtigung finden.
- (4) Die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten ist von der Mitgliederhauptversammlung unter Berücksichtigung von §§ 29, 30 VGG zu beschließen.

- (5) Bei der Verwendung der Einnahmen aus den von der Gesellschaft wahrgenommenen Rechten sind die §§ 26, 31 und 32 VGG zu beachten. Die Abzüge für Verwaltungskosten der Gesellschaft dürfen die gerechtfertigten und belegten Verwaltungskosten nicht übersteigen. Die Abzüge für die Förderung von kulturell bedeutenden Werken und Leistungen sowie für von der Gesellschaft einzurichtende Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen dürfen insgesamt 10% des jährlichen Aufkommens der Gesellschaft nicht übersteigen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können jedoch einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsrecht einräumen.
- (2) Die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- (3) Interessenkonflikte der Geschäftsführer mit der Gesellschaft, deren Mitglieder und den Berechtigten sind zu vermeiden. Unvermeidbare Interessenkonflikte sind offenzulegen, zu überwachen und baldmöglichst zu beenden.
- (4) Die Geschäftsführer geben gegenüber der Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal jährlich eine persönliche Erklärung zu den in § 21 Abs. 3 VGG aufgeführten Punkten ab. Zur Höhe der Beträge, die sie oder von ihnen beherrschte Gesellschaften in ihrer Eigenschaft als Berechtigte(r) von der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben, ist anzugeben, ob sich diese Beträge auf bis zu EUR 20.000,00, auf 20.001,00 bis zu EUR 50.000,00, auf 50.001,00 bis zu EUR 100.000,00 oder auf einen höheren Betrag belaufen.
- (5) Der oder die Geschäftsführer haben die allgemeinen und besonderen Weisungen des Aufsichtsrats und/oder der Mitgliederhauptversammlung zu befolgen.

## **§ 10 Mitgliederhauptversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaft (§ 5) wirken in der Mitgliederhauptversammlung mit und üben in ihr Stimmrecht aus. Die Mitgliederhauptversammlung ist gleichzeitig Gesellschafterversammlung i.S.d. GmbHG.

- (2) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt über:
- a) die Satzung der Gesellschaft;
  - b) den jährlichen Transparenzbericht;
  - c) die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Verteilungspläne;
  - d) die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten gem. § 8 Abs. 4;
  - e) die allgemeine Anlagepolitik im Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten gem. § 25 VGG;
  - f) die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der allgemeinen Grundsätze zur Deckung der Verwaltungskosten gem. § 8 Abs. 5 (§ 31 Abs. 2 VGG) und ggf. der Abzüge für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (§ 32 VGG);
  - g) die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Tarifen (§§ 38 bis 40 VGG);
  - h) die zum Tätigkeitsbereich der Gesellschaft gehörenden Rechte;
  - i) die Bedingungen, zu denen ein Berechtigter, der einen Wahrnehmungsvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen hat, jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstige Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen (§ 11 VGG)
- (3) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt weiter über die Ernennung und Entlassung, die Entlastung sowie über die Vergütung und sonstigen Leistungen der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (4) Für einen Beschluss der Mitgliederhauptversammlung, durch den die Satzung der Gesellschaft geändert werden soll, bedarf es einer Mehrheit von Drei/Viertel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht gezählt.

## **§ 11**

### **Durchführung der Mitgliederhauptversammlung; Vertretung**

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer an die jeweils der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Adresse der Mitglieder und der Delegierten gem. § 12 Abs. 1 dieser Satzung in Schriftform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussanträge. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf fünf Werktage verkürzt werden. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag, an dem die Mitgliederhauptversammlung stattfindet, zählen bei der Berechnung dieser Fristen nicht mit.
- (2) Änderungsanträge zu den von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Beschlussanträgen sind bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederhauptversammlung

schriftlich oder auf elektronischem Wege (maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der Geschäftsführung) einzureichen und von der Geschäftsführung unverzüglich den Mitgliedern und den Delegierten gem. § 12 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich oder auf elektronischem Weg zu übermitteln oder auf den Internetseiten der Gesellschaft zu veröffentlichen. Wird die Ladungsfrist nach Abs. 1 S. 2 auf fünf Tage verkürzt, so kann für die Einreichung von Änderungsanträgen eine Frist von drei Werktagen vor dem Tag der Mitgliederhauptversammlung gesetzt werden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist zeitnah einzuberufen, wenn dies von Mitgliedern, die mehr als 5% des Gesellschaftskapitals vertreten oder von mehr als der Hälfte der Delegierten schriftlich verlangt wird.
- (4) Alle Mitglieder der Gesellschaft sind sowohl zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung als auch zur Abstimmung berechtigt, soweit sich aus Gesetz oder dieser Satzung nichts Anderes ergibt. Weitere Stimmrechte in der Mitgliederhauptversammlung ergeben sich entsprechend § 12 für die Delegierten der Berechtigten, die keine Mitglieder der Gesellschaft sind.
- (5) Mitgliedern, die an der Mitgliederhauptversammlung nicht teilnehmen können und die auch keinen Vertreter mit der Stimmausübung beauftragen, ist Gelegenheit zu geben, an der Mitgliederhauptversammlung auf elektronischem Wege teilzunehmen und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben. Eine beabsichtigte Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung auf elektronischem Wege muss der Gesellschaft mit einer Frist von zwei Wochen angekündigt werden, um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, eine entsprechende Teilnahme technisch zu ermöglichen. Die Gesellschaft kann die Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung auf elektronischem Wege von der Erfüllung angemessener technischer Bedingungen abhängig machen. Die Ausübung des Stimmrechts im Wege elektronischer Kommunikation kann zeitgleich mit einer Abstimmung in der Mitgliederhauptversammlung stattfinden oder alternativ auch vor der Mitgliederhauptversammlung zu erfolgen haben. In letzterem Fall ist Sorge dafür zu tragen, dass das Ergebnis der im Wege elektronischer Kommunikation abgegebenen Stimmen den anderen Gesellschaftern vor Abgabe ihrer Stimmen in der Mitgliederhauptversammlung nicht bekannt wird.
- (6) Jedes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen oder in Textform vorliegenden Vollmacht in der Mitgliederhauptversammlung auch durch einen Vertreter vertreten lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Die Vollmacht muss auf die Vertretung des Mitglieds in der jeweiligen Mitgliederhauptversammlung beschränkt sein. Der Vertreter kann höchstens zehn nicht anwesende Mitglieder vertreten. Das Mitglied kann seinen Vertreter verpflichten, entsprechend den Anweisungen des Mitglieds abzustimmen. Der Vertreter ist verpflichtet, diesen Anweisungen Folge zu leisten.



- (7) Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten sein. Die im Wege elektronischer Kommunikation abgegebenen Stimmen zählen hierbei nicht mit. Für den Fall, dass dieses Quorum nicht erreicht wird, kann gleichzeitig mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die auch unmittelbar im Anschluss an die beschlussunfähige Mitgliederversammlung stattfinden kann. Diese außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist dann auch dann beschlussfähig, wenn das Quorum von 50% der vorhandenen Stimmen nicht erreicht wird, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (8) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder gesetzlich vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, zählen bei der Auszählung von Stimmen nicht mit, werden aber bei der Berechnung des Quorums nach Abs. 7 mitgezählt.
- (9) Die Leitung der Mitgliederhauptversammlung übernimmt der nach Lebensjahren älteste gesetzliche Vertreter eines der Gründungsgesellschafter, im Falle seiner Verhinderung der nächstältere Vertreter eines der Gesellschafter. Die Mitgliederhauptversammlung kann aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter wählen.

## **§ 12**

### **Mitwirkung von Berechtigten, die keine Mitglieder sind; Delegierte**

- (1) Die Berechtigten, die keine Mitglieder sind, wählen mindestens alle vier Jahre auf einer Versammlung der Berechtigten aus ihrer Mitte Delegierte.
- (2) Je 100 Berechtigten, die keine Mitglieder der Gesellschaft sind, kann jeweils ein Delegierter gewählt werden. Mindestens werden jedoch drei Delegierte gewählt.
- (3) Jeder Berechtigte, der kein Mitglied der Gesellschaft ist, hat bei der Wahl der Delegierten eine Stimme. Als gewählt gelten die Delegierten, die die relativ meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (4) Die Delegierten sind zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung berechtigt.
- (5) Die Delegierten sind in der Mitgliederhauptversammlung stimmberechtigt bei den Entscheidungen gem. § 10 Abs. 2 lit. c) bis f) und lit. g) bis i) sowie bei der Entscheidung über die Ernennung und Entlassung, die Entlastung sowie über die Vergütung und sonstigen Leistungen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie sind zudem stimmberechtigt bei allen Beschlussfassungen gem. § 14 Abs. 5. An Entscheidungen der

Mitgliederhauptversammlung, bei denen die Delegierten nicht stimmberechtigt sind, können sie jedenfalls beratend mitwirken.

- (6) § 11 Abs. 5 und 6 gelten für die Mitwirkung der Delegierten an der Mitgliederhauptversammlung entsprechend.

### **§ 13**

#### **Stimmengewichtung bei den Entscheidungen der Mitgliederhauptversammlung**

In der Mitgliederhauptversammlung haben

- a) die Gründungsgesellschafter je EUR 1,00 Geschäftsanteil jeweils eine Stimme,
- b) die Neugesellschafter je EUR 1,00 der von ihnen übernommenen Gesellschaftsanteile eine Stimme,
- c) Delegierte i.S.d. § 12 bei den Beschlussfassungen gem. § 12 Abs. 5 jeweils 200 Stimmen.

### **§ 14**

#### **Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sechs Personen besteht. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).
- (2) Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Gründungsgesellschaftern berufen. Drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Rechtsinhaber oder gesetzliche Vertreter von Rechtsinhabern sein, denen originäre oder abgeleitete Leistungsschutzrechte des Filmherstellers nach § 94 UrhG zustehen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll ein Filmurheber sein. Findet sich kein Filmurheber, der für den Aufsichtsrat kandidieren möchte, so kann auch ein sonstiges Mitglied der Gesellschaft in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (3) Die nicht von den Gründungsgesellschaftern benannten Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Hat vor Ablauf der Amtszeit noch keine Neuwahl stattgefunden, so endet die Amtszeit erst mit der entsprechenden Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Aufsichtsrat hat folgende Befugnisse und Aufgaben:
  - a) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers oder die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichem Prüfungsverband;

- b) Zusammenschlüsse und Bündnisse unter Beteiligung der Gesellschaft, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen durch die Gesellschaft;
  - c) die Festlegung der Grundsätze des Risikomanagements;
  - d) den Erwerb, den Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen;
  - e) die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten;
  - f) den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen (§ 44 VGG);
  - g) die im Wahrnehmungsvertrag gem. § 9 Satz 2 VGG festzulegenden Wahrnehmungsbedingungen;
  - h) den Abschluss von Verträgen mit Verwertern und von Gesamtverträgen;
  - i) die Führungen von Prozessen in Grundsatzfragen;
  - j) die Anrufung der Schiedsstelle und die Anfechtung ihrer Entscheidungen;
  - k) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen aller Art, die die Gesellschaft mit mehr als EUR 25.000,00 im Einzelfall verpflichten; bei der Eingehung von Dauerschuldverhältnissen ist der innerhalb eines Geschäftsjahres anfallende Betrag maßgeblich;
  - l) die Ernennung und Entlassung, die Entlastung, die Beschlussfassung über die Vergütung und die sonstigen Leistungen der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft sowie der Abschluss von Vereinbarungen mit den Geschäftsführern im Namen der Gesellschaft;
  - m) Die Überwachung der Tätigkeit der Aufgabenerfüllung der Geschäftsführer;
  - n) Die Entscheidungen über die Verwendung von Einnahmen zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen.
- (5) Die erste Mitgliederhauptversammlung, die nach den Regelungen dieser Satzung abgehalten wird, hat darüber zu beschließen, ob die Befugnisse nach Abs. 4 lit. a) bis g) sowie die Ernennung und Entlassung, die Entlastung sowie die Beschlussfassung über die Vergütung und sonstigen Leistungen der Geschäftsführer gem. lit. l) ganz oder teilweise auf die Mitgliederhauptversammlung zurückübertragen werden sollen. Entsprechende Beschlussfassungen können auch in allen weiteren Mitgliederhauptversammlungen getroffen werden.
- (6) Der Aufsichtsrat tritt regelmäßig zusammen und berichtet der Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Besteht bei einer Beschlussfassung im Aufsichtsrat andernfalls Stimmgleichheit, so kommt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine zweite Stimme zu, die dann den Ausschlag gibt.

- (8) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zur Teilnahme an jeder Mitgliederhauptversammlung berechtigt.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates geben mindestens einmal jährlich eine Erklärung nach § 21 Abs. 3 VGG gegenüber der Mitgliederhauptversammlung ab. § 9 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.

## **§ 15 Jahresabschluss**

- (1) Die Gesellschaft stellt jährlich einen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang bestehenden Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auf.
- (2) Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen und offenzulegen. Die Offenlegung hat spätestens zum Ablauf von acht Monaten nach dem Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Bestätigungsvermerk ist mit seinem vollen Wortlaut wiederzugeben.
- (3) Im Übrigen gilt § 57 VGG.

## **§ 16 Transparenzbericht**

- (1) Die Gesellschaft erstellt spätestens acht Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (2) Der jährliche Transparenzbericht muss mindestens die in der Anlage zum VGG aufgeführten Angaben enthalten.
- (3) Die Gesellschaft veröffentlicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 den jährlichen Transparenzbericht einschließlich des Bestätigungsvermerks über den Jahresabschluss und der Bescheinigung zum jährlichen Transparenzbericht nach § 58 Abs. 3 VGG oder etwaiger Beanstandungen durch den Abschlussprüfer, jeweils im vollen Wortlaut, auf ihrer Internetseite. Der jährliche Transparenzbericht ist dort mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich zu halten.
- (4) Im Übrigen gilt § 58 VGG.

## **§ 17**

### **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht die Gesellschaft auf ihrer Internetseite die Informationen gem. § 56 VGG.

## **§ 18**

### **Kosten, Steuern**

Die Kosten und die Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft.